

Berlin, den 5. August 2021

N i e d e r s c h r i f t
über die 2. Sitzung des Bundeswahlausschusses
für die Bundestagswahl 2021
im Marie-Elisabeth-Lüders-Haus des Deutschen Bundestages
am 5. August 2021 in Berlin

Der Bundeswahlleiter als Vorsitzender eröffnet um 10.00 Uhr die öffentliche Sitzung des Bundeswahlausschusses (BWA) und begrüßt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Er stellt fest, dass die Mitglieder des BWA mit Schreiben vom 26.07.2021 gemäß § 5 Absatz 2 Bundeswahlordnung (BWO) ordnungsgemäß geladen worden seien.

Erschienen sind neben dem Vorsitzenden:

- | | |
|---|---------------------------------------|
| 1. Herr Florian Bauer (CSU) | als Beisitzer |
| 2. Herr Prof. Dr. Michael Brenner (CDU) | als Beisitzer |
| 3. Frau Mechthild Dyckmans (FDP) | als Beisitzerin |
| 4. Herr Hartmut Geil (GRÜNE) | als Beisitzer (bis 12:40 Uhr) |
| 5. Frau Petra Hooek | Richterin am Bundesverwaltungsgericht |
| 6. Frau Petra Kansy (CDU) | als Beisitzerin |
| 7. Herr Dr. Stefan Langer | Richter am Bundesverwaltungsgericht |
| 8. Herr Georg Pazderski (AfD) | als Beisitzer |
| 9. Herr Dr. Johannes Risse (SPD) | als Beisitzer |
| 10. Herr Jörg Schindler (DIE LINKE) | als Beisitzer |

sowie

Frau Karina Schorn als Schriftführerin.

Ferner sind zugegen:

Herr Heinz-Christoph Herbertz als Stellvertreter des Bundeswahlleiters

sowie

Herr Bastian Stemmer vom Büro des Bundeswahlleiters.

Der Vorsitzende stellt fest, dass gemäß § 42 Absatz 2 BWO die betroffenen Landeswahlleitungen ebenso wie die Beschwerdeführer und Vertrauenspersonen der betroffenen Landeslisten mit Schreiben vom 26.07. und 03.08.2021 ordnungsgemäß geladen worden seien.

Er stellt außerdem fest, dass Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung gemäß § 5 Absatz 3 BWO öffentlich durch Aushang am Eingang des Sitzungsgebäudes und durch Pressemitteilung vom 03.08. und 04.08.2021 bekannt gemacht worden seien.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass

1. die Verhandlung, Beratung und Entscheidung gemäß § 10 Absatz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) in öffentlicher Sitzung erfolgen müsse;
2. der BWA nach § 5 Absatz 1 BWO ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen und Beisitzer beschlussfähig sei;
3. bei den Abstimmungen die Stimmenmehrheit entscheide und bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gebe (§ 10 Absatz 1 BWG);
4. über die Sitzung nach § 5 Absatz 7 BWO eine Niederschrift angefertigt werde, die vom Vorsitzenden, den Beisitzerinnen und Beisitzern sowie der Schriftführerin zu unterzeichnen sei;
5. die Beisitzerinnen und Beisitzer und die Schriftführerin gemäß § 10 Absatz 2 BWG zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet seien.

Der Vorsitzende teilt mit, dass bis zum Ablauf der Beschwerdefrist insgesamt 11 Beschwerden gegen Entscheidungen der Landeswahlausschüsse über die Zulassung oder Zurückweisung von Landeslisten eingegangen seien.

Vor Eintritt in die Einzelverhandlungen weist der Vorsitzende darauf hin, dass der BWA die Überprüfung der Entscheidungen der Landeswahlausschüsse in Anbetracht der geltenden Wahlrechtsvorschriften vorzunehmen habe. Einwände gegen die Gültigkeit dieser Vorschriften könnten in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden. Die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsnormen könne nur im Wege der Wahlprüfungsbeschwerde gemäß § 49 BWG, § 48 BVerfGG durch das Bundesverfassungsgericht überprüft werden.

Sodann tritt der Ausschuss in die Verhandlung der einzelnen Beschwerden ein. Hierbei werden die Beschwerden in alphabetischer Reihenfolge der Länder behandelt.

1. Beschwerde der V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei³) gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss für das Land Baden-Württemberg am 30.07.2021

Erschienen ist: Für die Beschwerdeführerin: Herr Thomas Lörinczy, als Vertreter für die Vertrauensperson der Beschwerdeführerin, Frau Nora Bihlmayer

Per Video zugeschaltet: Für den Landeswahlausschuss: Landeswahlleiterin, Frau Cornelia Nesch

Der erschienene Vertreter und die Landeswahlleiterin erhalten Gelegenheit zur Äußerung.

Nach ausführlicher Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:

Die Beschwerde der V-Partei³ gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss Baden-Württemberg wird als unbegründet zurückgewiesen.

Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Gründe:

1.1. Bei seiner Entscheidung ist der BWA von folgendem Sachverhalt ausgegangen:

Der Landeswahlausschuss des Landes Baden-Württemberg hat in seiner Sitzung am 30.07.2021 festgestellt, dass die Partei bei der Landeswahlleitung eine Landesliste mit 6 Bewerbern und u. a. insgesamt 255 Unterstützungsunterschriften auf dem Postweg eingereicht und weitere 10 bei der Landeswahlleiterin abgegeben habe, von denen insgesamt 253 Unterstützungsunterschriften gültig seien. Diese Unterlagen seien am 19.07.2021 um 10:54 Uhr rechtzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist eingegangen. Nicht eingereicht seien die Zustimmungserklärung und Wählbarkeitsbescheinigung für den Bewerber Andreas Bischler auf Listenplatz Nr. 4. Des Weiteren seien am Vormittag des 19.07.2021 10 gültige Unterstützungsunterschriften an der Pforte des Innenministeriums übergeben worden. Über den Eingang der rechtzeitig bis 18:00 Uhr eingegangenen Unterlagen sei die Partei am Abend des 19. 07.2021 informiert worden, worauf die Vertrauensperson der Partei mitteilte, dass weitere Unterstützungsunterschriften von der Partei am 17. Juli 2021 per Express und von der Stadt Karlsruhe auf dem Postweg an die Landeswahlleitung übersandt worden seien.

Erst am 20.07.2021, also nach Ablauf der Einreichungsfrist am 19. Juli 2021, 18:00 Uhr, seien bei der Landeswahlleitung eingegangen:

119 Unterstützungsunterschriften, die von der Partei per Express am Samstag, 17.07.2021 aufgegeben worden seien, sowie 142 Unterstützungsunterschriften, die von der Stadt Karlsruhe per Einschreiben am 16.07.2021 versandt wurden und 1 weitere Unterstützungsunterschrift, die auf dem Postweg übermittelt worden sei. Von diesen 262 verspäteten Unterstützungsunterschriften, seien 247 gültig und 15 Unterstützungsunterschriften ungültig.

Die Vertrauensperson der V-Partei³ hat gegen die Zurückweisung der Landesliste mit Schreiben vom 01.08.2021 bei der Landeswahlleitung Beschwerde eingereicht.

Die Beschwerdeführerin führt aus, dass am 24.06.2021 gegenüber der Geschäftsstelle der Landeswahlleitung angekündigt worden sei, dass die Unterlagen per DHL und per Einschreiben versendet würden. Die Partei habe Verzögerungen der Postlaufzeit nicht zu vertreten, zumal für die am 17.07.2021 zur Post gegebenen 119 Unterstützungsunterschriften das Produkt „ExpressEasy National“ mit Lieferung am nächsten Werktag vor 12:00 Uhr gewählt worden sei. Die Stadt Karlsruhe habe 142 Unterstützungsunterschriften ebenfalls rechtzeitig am 15.07.2021 per Einschreiben versandt.

Inzwischen befinde sich auf der Homepage der DHL ein Hinweis, dass „es aufgrund von Hochwasserschäden derzeit zu regionalen Verzögerungen beim Transport und Auslieferung von Sendungen kommen kann“. Hierbei handele es sich um höhere Gewalt durch Umweltfaktoren, die die Partei nicht habe vorhersehen können.

Die Landeswahlleiterin hat mit Schreiben vom 2.8.2021 zur Beschwerde Stellung genommen. Die Beschwerdeführerin führe insbesondere aus, dass es bei der Übermittlung der Unterstützungsunterschriften wohl aufgrund der Unwetter und der damit verbundenen Hochwasserschäden zu Verzögerungen beim Transport und der Auslieferung von Sendungen durch die Deutsche Post gekommen sei. Hierbei handele es sich um höhere Gewalt, die die Partei hätte nicht vorhersehen können. Eine Substantiierung dieses Vortrags habe jedoch nicht stattgefunden.

Die Landeswahlleitung hat in diesem Zusammenhang ein Lagebild des Lagezentrums des Landespolizeipräsidiums Baden-Württemberg für den Zeitraum vom 16.07.2021 bis einschließlich 19.07.2021 zur Wetterlage in Baden-Württemberg und den Hochwasserständen an Rhein/Neckar und Bodensee übermittelt. Dieses ergebe zwar, dass es aufgrund von vereinzelt Starkregen im fraglichen Zeitraum zum Anstieg der

Hochwasserpegel an den Flüssen und Überflutungen mit Auswirkungen auf den Schiffsverkehr gekommen sei, Beeinträchtigungen der Infrastruktur, die Einfluss auf die Zustellung und Verteilung von Postsendungen auf den Wegen Schopfheim bzw. Karlsruhe nach Stuttgart gehabt haben könnten, sind jedoch nicht bekannt. Dies ergebe sich auch aus dem Archivbild des länderübergreifenden Hochwasserportals sowie der Mitteilung der Abteilung für Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 3.08.2021.

Auch liege kein Fall des § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BWG vor, wonach ein gültiger Wahlvorschlag dann vorliege, wenn zwar die erforderlichen Unterstützungsunterschriften nicht rechtzeitig erbracht wurden, der Nachweis der Wahlberechtigung jedoch infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten habe, nicht rechtzeitig erbracht werden könne. Die Stadt Karlsruhe habe mitgeteilt, dass eine Vertreterin der Partei das für die Prüfung der Wahlberechtigung verantwortliche Bürgerbüro am 13.07.2021 darüber informiert habe, dass sie am 12.07.2021 einen Umschlag im Format DIN A4 mit dem Vermerk „dringende Wahlunterlagen“ in den Briefkasten des Ordnungs- und Bürgeramts der Stadt eingeworfen habe. Der betreffende Umschlag mit 142 Unterstützungsunterschriften, der sich in der innerbehördlichen Post befunden hatte, sei am 15.07.2021 bei der zuständigen Sachbearbeiterin der Stadt eingetroffen, die diese noch am 15. Juli 2021 prüfte. Die Stadt Karlsruhe habe am selben Tag mit einer Vertreterin der V-Partei³ telefonisch Kontakt aufgenommen und ihr angeboten, die geprüften Formblätter im Bürgerbüro zeitnah abzuholen. Aus zeitlichen Gründen sei diese Vorgehensweise von der Vertreterin der Partei abgelehnt worden, stattdessen habe sie die Meldebehörde gebeten, die geprüften Formblätter direkt postalisch an die Landeswahlleitung zu übersenden. Dem Wunsch der Vertreterin der Partei entsprechend wurden die Formblätter noch am 15. Juli 2021 in den Postausgang gegeben. Die Unterstützungsunterschriften seien per Einschreiben vom 16. Juli 2021 an die Landeswahlleitung übersandt worden und bei dieser am 20. Juli 2021, und damit zu spät eingegangen.

Die Vorgehensweise der Stadt sei nach Auffassung des Landeswahlausschusses nicht zu beanstanden. Der Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner der Formblätter sei jedenfalls bereits am 15. Juli 2021, also rechtzeitig vor Fristablauf, erbracht worden. Die Partei hat die ihr von Seiten der Stadt angebotene Abholung der Unterstützungsunterschriften abgelehnt und stattdessen um den Versand der Unterstützungsunterschriften auf dem Postweg gebeten.

1.2. Die Beschwerde ist form- und fristgerecht gemäß § 28 Absatz 2 BWG eingereicht worden. Sie ist jedoch unbegründet.

Die Landesliste für Baden-Württemberg war nicht von mindestens 500 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet. Die von § 27 Absatz 1 Satz 2 BWG geforderte Anzahl an Unterstützungsunterschriften ist damit nicht erreicht worden.

Die Beschwerdeführerin hat unstrittig innerhalb der Einreichungsfrist des § 19 BWG lediglich 253 gültige Unterstützungsunterschriften vorgelegt. Die erst am 20.07.2021 um 18:12 Uhr – d. h. nach Fristablauf – eingereichten gültigen 247 Unterstützungsunterschriften konnten gemäß § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BWG nicht mehr berücksichtigt werden. Nach Fristablauf können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nicht die erforderliche Anzahl an Unterstützungsunterschriften vorgelegt wird. Etwas anderes gilt nur, wenn der Wahlvorschlagsberechtigte die zur Verzögerung führenden Umstände nicht zu vertreten hat. Das ist hier jedoch nicht der Fall.

Zwar ist der Begriff des Vertretenmüssens im BWG und in der BWO nicht legaldefiniert, jedoch hat der Gesetzgeber die Einreichungsfrist als strikte Ausschlussfrist formuliert. Mit der Ausnahmeregelung, dass verspätet eingereichte Unterschriften bei fehlendem Vertretenmüssen des Wahlvorschlagsträgers zu berücksichtigen sind, sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Wahlvorschlagsberechtigte bei der Beibringung von Unterstützungsunterschriften auf die Mitwirkung von Gemeindebehörden angewiesen ist. Verzögerungen in diesem Bereich sollen nicht zu seinen Lasten gehen. Entsprechendes gilt bei einer eindeutig auf Verschulden des Wahlleiters beruhenden Fristversäumung. Dagegen sind dem Wahlvorschlagsträger Verzögerungen, die in seine Sphäre fallen, ohne weiteres zurechenbar. Von der Frist kann nach der strikten gesetzlichen Ausgestaltung als Ausschlussfrist selbst bei höherer Gewalt oder unabwendbaren Ereignissen nicht abgewichen werden.

Im Übrigen gilt allgemein, dass gesetzliche Fristen zwar voll ausgeschöpft werden dürfen. In diesem Fall treffen den Handelnden jedoch erhöhte Sorgfaltspflichten, um einen fristgerechten Eingang sicherzustellen. Die Beschwerdeführerin hätte deshalb angesichts des engen Zeitkorridors bis zum Ablauf der Einreichungsfrist sicherheitshalber die Unterstützungsunterschriften persönlich – teilweise in Karlsruhe abholen und – abgeben müssen. Postlaufzeiten liegen in der Risikosphäre der Partei. Im Ergebnis hat die Beschwerdeführerin die verspätete Einreichung der 247 gültigen Unterstützungsunterschriften zu vertreten.

2. **Beschwerde der Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis) gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss Berlin am 30.07.2021**

Erschienen sind: Für die Beschwerdeführerin: Vertrauensperson der Beschwerdeführerin, Herr Wilfried Meyer sowie Herr Hennig Hacker, Landesvorsitzender

Für den Landeswahlausschuss: niemand

Der erschienene Vertreter erhält Gelegenheit zur Äußerung.

Nach ausführlicher Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:
Die Beschwerde der Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis) gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss Berlin wird als unbegründet zurückgewiesen.

Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Gründe:

2.1 Bei seiner Entscheidung ist der BWA von folgendem Sachverhalt ausgegangen:

Der Landeswahlausschuss Berlin hat am 30.07.2021 die Landesliste der dieBasis zurückgewiesen, da die Landesliste, die am Ende der Einreichungsfrist am 19.07.2021, um 18:00 Uhr vorlag, entgegen § 39 Absatz 2 der Bundeswahlordnung nur von einem Mitglied des Vorstands des Landesverbandes der Partei unterzeichnet war.

Bei der Prüfung der Unterlagen in der Geschäftsstelle der Landeswahlleiterin sei festgestellt worden, dass die Landesliste (Anlage 20 der BWO) den Unterlagen nicht beilag. Der Vertrauensperson der Partei, Herrn Wilfried Meyer, der Mitglied im Vorstand der Partei ist, sei auf seine Bitte hin ein Vordruck der Landesliste (Anlage 20) übergeben worden. Er habe diese dann vor Ort ausgefüllt und unterzeichnet. Am Ende der Einreichungsfrist um 18 Uhr, lag somit nur die von Herrn Meyer, also einem Mitglied des Landesvorstands, unterzeichnete Landesliste vor. Es fehlten die Unterschriften von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Nach Telefonaten von Herrn Meyer seien nach Fristablauf, der stellvertretende Vorsitzende der Partei, Herr Karsten Heiko Wappler, und ein weiteres Vorstandsmitglied,

Herr Stephan Haube, erschienen und haben um 18:46 Uhr bzw. 18:47 Uhr die Landesliste unterzeichnet.

Die Beschwerdeführerin hat schriftlich vorgetragen, dass fristgerecht genügend Unterschriften von Vorstandsmitgliedern (inklusive des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden) vorgelegen hätten, zwar nicht auf der Landesliste (Anlage 20) aber dafür auf den Formblättern für Unterstützungsunterschriften (Landesliste – Anlage 21 zu § 39 Absatz 3 BWO). Die Beschwerdeführerin ist der Auffassung, die Anlage 20 sei keine gesetzliche Voraussetzung zur Zulassung, sondern nur Arbeitserleichterung für Wahlbüros, da es sich bei § 39 Abs. 1 BWO um eine Soll-Vorschrift handle. § 39 Abs. 2 BWO schreibe nicht vor, dass die Unterschriftsleistung auf der Anlage 20 stattfinden müsse. Der Inhalt könne auch in einer anderen Form eingereicht werden, wie vorliegend mit Unterschriften auf Formblättern für Unterstützungsunterschriften (Anlage 21). Der Aussagegehalt einer Unterschrift auf einem Unterstützungsblatt sei mit der Unterzeichnung einer Landesliste deckungsgleich, es sei eine persönliche und handschriftliche Unterzeichnung der Landesliste.

Daneben führte die Beschwerdeführerin aus, dass die Frist des § 19 BWG dem termingerechten Ablauf der Wahlvorbereitung diene und die um 18:47 Uhr geleisteten Unterschriften zu keiner Verzögerung geführt hätten.

- 2.2 Die Beschwerde ist form- und fristgerecht gemäß § 28 Absatz 2 BWG eingereicht worden. Sie ist jedoch unbegründet.

Die Landesliste war unstrittig zum Zeitpunkt des Einreichungsendes am 19.07.2021, um 18:00 Uhr nur von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet, d.h., es lag kein gültiger Wahlvorschlag vor.

Gemäß § 39 Absatz 2 S. 1 BWO ist die Landesliste von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Der Wortlaut des § 39 Abs. 2 BWO spricht explizit von der persönlichen und handschriftlichen Unterzeichnung der Landesliste. Die inhaltliche Ausgestaltung der Landesliste an sich, soll sich gemäß § 39 Abs. 1 S. 1 BWO nach dem Muster der Anlage 20 richten – insoweit ist es richtig, dass die Anlage 20 nicht zwingend auf dem entsprechendem Muster zu verwenden ist, jedoch ist dann ein inhaltsgleiches Pendant zu erstellen, das die Erfordernisse des § 39 Abs. 1 S. 2 BWO erfüllen muss. Insoweit ist entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin kein Interpretationsspielraum gegeben. Die Unterschriftsleistungen auf anderen Anlagen der BWO – wie z.B. der Anlage 21 – sind nicht geeignet

die bundeswahlrechtlich erforderliche Unterzeichnung der Landesliste zu ersetzen, zumal es sich hierbei auch um unterschiedliche Erklärungsinhalte handelt. Bei der Frist des § 19 BWG handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Der Gesetzgeber hat mit Blick auf die Besonderheiten des Wahlverfahrens in § 54 Abs. 1 S. 2 BWG eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausdrücklich ausgeschlossen. Nach dem Protokoll fand die Aufstellungsversammlung am 02.05.2021 statt und wurde am 24.05.2021 fortgesetzt. Insoweit bestand hinreichend Zeit, um die erforderlichen Unterlagen fristwahrend von drei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben und einzureichen.

3. **Beschwerde der die Pinken/BÜNDNIS21 gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss Berlin am 30.07.2021**

Erschienen ist: Für die Beschwerdeführerin: Vertrauensperson der Beschwerdeführerin, Herr Klaus Voigt

Für den Landeswahlausschuss: niemand

Der erschienene Vertreter erhält Gelegenheit zur Äußerung.

Nach ausführlicher Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:

Die Beschwerde der die Pinken/BÜNDNIS21 gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss Berlin wird als unbegründet zurückgewiesen.

Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Gründe:

3.1 Bei seiner Entscheidung ist der BWA von folgendem Sachverhalt ausgegangen:

Der Landeswahlausschuss Berlin hat am 30.07.2021 die Landesliste der die Pinken/BÜNDNIS21 zurückgewiesen. Die Partei hat am 19.07.2021 um 17:30 Uhr folgende Unterlagen fristgerecht eingereicht:

- Landesliste (Anlage 20 BWO)
- Niederschrift (Anlage 23 BWO)
- Beiblatt der Niederschrift mit allen erforderlichen Angaben zu den Kandidierenden, auf der die Eintragung des Parteinamens fehlte
- 298 geprüfte Unterstützungsunterschriften für die Bundestagswahl (Anlage 21 BWO)
- Versicherung an Eides statt (Anlage 24 BWO)
- 6 Zustimmungserklärungen (Anlage 22 BWO)
- 7 Wählbarkeitsbescheinigungen (Anlage 16 BWO)

Demnach litt der Wahlvorschlag an folgenden Mängeln:

- Es fehlten 202 Unterschriften an dem geltenden Unterschriftenquorum von 500.
- Es fehlte das Beiblatt der Landesliste mit allen erforderlichen Angaben der Kandidierenden.
- Es fehlte die Angabe der Partei auf dem Beiblatt der Niederschrift.

- Es fehlte die Zustimmungserklärung und die Wählbarkeitsbescheinigung für Listenplatz 6 (Timo Brendlin) und die Zustimmungserklärung für Listenplatz 8 (Alexandra Zenko).

Die Vertrauensperson der diePinken/BÜNDNIS21 hat schriftlich am 30.07.2021 Beschwerde bei der Landeswahlleiterin Berlin gegen die Zurückweisung der Landesliste eingelegt, aber nicht begründet.

Die Landeswahlleiterin von Berlin hat mit Schreiben vom 30.07.2021 unter Verweis auf ihren Prüfungsvermerk vom 23.07.2021 Stellung genommen.

Am 19.07.2021 um 18.11 Uhr, also 11 Minuten nach Fristablauf, seien weitere 210 geprüfte Unterstützungsunterschriften eingereicht worden. Nach § 25 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes könne nach Ablauf der Einreichungsfrist nur bei an sich gültigen Wahlvorschlägen Mängel behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liege u.a. dann nicht vor, wenn die erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehle, es sei denn, der Nachweis könne infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten habe, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Entsprechend der Datumsangaben seien die Unterstützungsunterschriften am gleichen Tag, also am Montag, den 19.07., gesammelt worden sowie an den drei vorangegangenen Tagen, also am Freitag, Sonnabend und Sonntag. Die Partei habe dann am Montag die Sammlung abgeschlossen und die Unterschriften einem Bezirkswahlamt übergeben. Dort wurden dann die Unterschriften unter Hochdruck bis kurz vor dem Ende der Einreichungsfrist geprüft und der Partei übergeben, die es dann aber erst 11 Minuten nach Fristende geschafft habe, sie der Geschäftsstelle zu übergeben.

Die Partei habe ihre Landesliste am 23.05.2021 aufgestellt und damit knapp zwei Monate Zeit für die Sammlung von Unterschriften gehabt. Es habe keine Notwendigkeit bestanden, bis kurz vor Ende der Einreichungsfrist mit der Sammlung der letzten Unterschriften zu warten. Die Coronalage könne als Entschuldigung auch nicht herangezogen werden, da die Inzidenzen seit Mitte Juni vergleichsweise niedrig seien. Die verspätete Einreichung lasse sich deshalb nicht als Folge von Umständen interpretieren, die die Partei nicht zu vertreten habe.

Weiterhin habe auf dem Beiblatt der Niederschrift die Angabe der Partei und das Beiblatt der Landesliste mit allen erforderlichen Angaben der Kandidierenden gefehlt. Entsprechend der wahlrechtlichen Regelung sind die beiden Beiblätter bis auf die Überschrift identisch.

Da das Beiblatt der Landesliste fehlte und im Beiblatt der Niederschrift die Parteibezeichnung, habe bis zum Fristende kein gültiger Wahlvorschlag vorgelegen. Eine Mängelbeseitigung sei deshalb nicht möglich gewesen.

Unabhängig davon lasse sich im Rahmen der Mängelbeseitigung auch keine Zustimmungserklärung nachreichen.

3.2 Die Beschwerde ist form- und fristgerecht gemäß § 28 Absatz 2 BWG eingereicht worden. Sie ist jedoch unbegründet.

Die Landesliste für Berlin ist nicht von mindestens 500 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet. Die von § 27 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 52a BWG geforderte Anzahl an Unterstützungsunterschriften ist damit nicht erreicht worden.

Die Beschwerdeführerin hat innerhalb der Einreichungsfrist des § 19 BWG lediglich 298 gültige Unterstützungsunterschriften vorgelegt.

Zwar ist der Begriff des Vertretenmüssens im BWG und in der BWO nicht legaldefiniert, jedoch hat der Gesetzgeber die Einreichungsfrist als strikte Ausschlussfrist formuliert. Mit der Ausnahmeregelung, dass verspätet eingereichte Unterschriften bei fehlendem Vertretenmüssen des Wahlvorschlagsträgers zu berücksichtigen sind, sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Wahlvorschlagsberechtigte bei der Beibringung von Unterstützungsunterschriften auf die Mitwirkung von Gemeindebehörden angewiesen ist. Verzögerungen in diesem Bereich sollen nicht zu seinen Lasten gehen. Dagegen sind dem Wahlvorschlagsträger Verzögerungen, die in seine Sphäre fallen, ohne weiteres zurechenbar.

Von der Frist kann nach der strikten gesetzlichen Ausgestaltung als Ausschlussfrist selbst bei höherer Gewalt, einer Pandemielage oder unabwendbaren Ereignissen nicht abgewichen werden. Auf Grund der Einschränkungen der COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen erschwerten Bedingungen hat der Gesetzgeber für die Bundestagswahl 2021 die Zahl der für Kreiswahlvorschläge und Landeslisten erforderlichen Unterstützungsunterschriften bereits auf jeweils ein Viertel reduziert – Fristverlängerungen wurden explizit nicht vorgesehen.

Im Übrigen gilt allgemein, dass gesetzliche Fristen zwar voll ausgeschöpft werden dürfen. In diesem Fall treffen den Handelnden jedoch erhöhte Sorgfaltspflichten, um einen fristgerechten Eingang sicherzustellen.

Im Ergebnis hat die Beschwerdeführerin die verspätete Einreichung der 210 Unterstützungsunterschriften zu vertreten. Damit wurde das Erfordernis von 500 Unterstützungsunterschriften verfehlt.

Überdies lag aufgrund der unvollständig eingereichten Unterlagen (fehlendes Beiblatt der Landesliste und fehlende Parteibezeichnung auf dem Beiblatt der Niederschrift) bis zum Fristende kein gültiger Wahlvorschlag vor, sodass der Landeswahlausschuss Berlin die Landesliste gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 Bundeswahlgesetz zu Recht zurückwies.

4. **Beschwerde der Alternative für Deutschland (AfD) gegen die Zurückweisung der Landesliste durch den Landeswahlausschuss Bremen am 30.07.2021**

Erschienen ist: Für die Beschwerdeführerin: Vertrauensperson der Beschwerdeführerin, Herr Sergej Minich, und Herr Fabian Jacobi als Rechtsbeistand der Beschwerdeführerin sowie Herr Mertcan Karakaya

Per Video zugeschaltet ist: Für den Landeswahlausschuss: der Landeswahlleiter der Freien Hansestadt Bremen, Herr Dr. Andreas Cors

Die erschienene Vertrauensperson, der Rechtsbeistand der Beschwerdeführerin und der Landeswahlleiter erhalten Gelegenheit zur Äußerung.

Nach ausführlicher Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:

Der Beschwerde der Partei Alternative für Deutschland (AfD) gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss Bremen wird stattgegeben und folgender Tenor beschlossen:

- Die Zurückweisung der Landesliste der Alternative für Deutschland, Kurzbezeichnung AfD, durch den Landeswahlausschuss des Landes Bremen am 30.07.2021 wird aufgehoben.
- Die Landesliste der AfD wird in der Form, in der sie dem Landeswahlausschuss Bremen am 30.07.2021 vorlag, zugelassen.

Abstimmung: 9 ja 1 nein 1 Enthaltungen

Gründe:

4.1. Bei seiner Entscheidung ist der BWA von folgendem Sachverhalt ausgegangen:

Die Vertrauensperson der Landesliste hat mit am 02.08.2021 eingegangenem Schreiben Beschwerde gegen die Zurückweisung der Landesliste eingelegt.

Der Landeswahlausschuss der Freien Hansestadt Bremen hat in seiner Sitzung am 30.07.2021 den Wahlvorschlag zurückgewiesen, weil die Versicherung an Eides statt eines von der Versammlung bestimmten Teilnehmenden (Anlage 24 BWO) gefehlt habe.

Zum Sachverhalt hat der LWL ausgeführt, dass die von der Aufstellungsversammlung bestellte Schriftführerin, Frau Silke Jünemann, die gleichzeitig von der Versammlung zur Unterzeichnung der Anlage 24 (Versicherung an Eides statt) bestimmt worden war, die Unterzeichnung der Niederschrift über die am 09.06.2021 durchgeführte Aufstellungsversammlung (Anlage 23 BWO) und der Versicherung an Eides statt (Anlage 24 BWO) verweigere.

Ausweislich der Akte des Landeswahlleiters trägt die Niederschrift nach Anlage 23 BWO ausschließlich die Unterschrift des Versammlungsleiters. Die Versicherung an Eides statt nach Anlage 24 BWO trägt ausschließlich die Unterschrift des Versammlungsleiters und der anderen von der Versammlung beauftragten Person. Eingereicht wurde beim Landeswahlleiter ersatzweise eine Versicherung an Eides statt, die von dem Leiter der Versammlung, der anderen von der Versammlung zur Abgabe der Versicherung an Eides statt beauftragten Person sowie zwei weiteren Versammlungsteilnehmern unterzeichnet war, die nicht von der Versammlung zur Abgabe der Versicherung an Eides statt bestimmt worden sind.

Frau Jünemann hat sich gegenüber dem LWL und später in einer Pressemitteilung dahingehend geäußert, dass sie die Unterzeichnung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt verweigere, weil es bei der Wahl zur Landesliste „diverse Unregelmäßigkeiten“ gegeben habe. Unter anderem seien nicht alle stimmberechtigten Mitglieder ordentlich geladen worden. Von drei Mitgliedern lägen eidesstattliche Versicherungen vor, die dies bestätigten. Deren fehlende ordentliche Ladung habe gravierende Auswirkungen auf das Wahlergebnis zur Landesliste. Denn der Bewerber auf Listenplatz 1 (Dr. Kappelt) habe als Zweitplatzierte im 1. Wahlgang nur mit einer Stimme Mehrheit gegenüber dem Drittplatzierten (Herrn Löhmann) den zweiten Wahlgang erreicht.

Vorgelegt wurden drei Versicherungen an Eides statt von Parteimitgliedern, die angeben, nicht zur Aufstellung der Landesliste der AfD am 26.06.2021 eingeladen worden zu sein.

In der Beschwerdeschrift führt die Beschwerdeführerin aus, dass Frau Jünemann gegenüber der Versammlung ihrer Bestimmung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zugestimmt, anschließend aber die Unterschrift grundlos verweigert habe. Sie habe diese Weigerung in einem Schreiben vom 19.07.2021 an den Landeswahlleiter ausdrücklich mitgeteilt. Aus dem Schreiben ergebe sich eindeutig, dass sie die Unter-

schrift nicht deswegen verweigert habe, weil die von ihr an Eides Statt zu versichernden Umstände – also die Erfüllung der Anforderungen gemäß § 21 Absatz 3 Satz 1 bis 3 BWahlG – nicht vorgelegen hätten, sondern aus sachfremden Gründen.

Die von Frau Jünemann aufgestellten Behauptungen zur nicht ordnungsgemäßen Einladung von Mitgliedern trafen nicht zu, sie beträfen nicht den Inhalt der von ihr abzugebenden Versicherung an Eides statt und berechtigten sie jedenfalls nicht zur Verweigerung der Unterschrift.

Werde eine Unterschrift rechtswidrig verweigert, müsse der Versammlungsleiter berechtigt sein, weitere Teilnehmer zu benennen, die ersatzweise die erforderliche Versicherung an Eides statt abgäben. So sei hier verfahren worden. Diese Versicherung sei vor Ablauf der Einreichungsfrist eingereicht worden.

Der Landeswahlleiter der Freien Hansestadt Bremen hat ausgeführt, dass das Fehlen der Unterschrift von Frau Jünemann auch auf der Anlage 24 BWO der Geschäftsstelle des Landeswahlleiters bis zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags nicht bekannt gewesen sei. Die Partei sei bei der Einreichung auf diesen Mangel hingewiesen worden, eine „Heilung“ durch die ersatzweise benannten Teilnehmer der Versammlung wurde durch die Geschäftsstelle nicht empfohlen und sei im Bundestagswahlrecht auch nicht vorgesehen.

4.2. Die Beschwerde ist form- und fristgerecht gemäß § 28 Absatz 2 BWG eingereicht worden. Sie ist begründet.

Nach § 21 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 27 Abs. 5 BWG haben der Leiter der Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Landesliste und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Landeswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 21 Abs. 3 S. 1 bis 3 BWG beachtet worden sind. Nach § 27 Abs. 5 BWG muss sich die Versicherung auch darauf erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Die Versicherung an Eides statt soll nach dem Muster der Anlage 24 BWO erstellt werden und ist mit der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge auf der Liste festgelegt worden ist, der Landesliste beizufügen (§ 39 Abs. 4 Nr. 3 BWO).

Nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG müssen die Teilnehmer, die die Versicherung an Eides statt abgeben, von der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt werden, bestimmt werden. Nach dem

Muster der Anlage 23 BWO ist daher in der Niederschrift der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung anzugeben, welche zwei Teilnehmer von der Versammlung mit der Abgabe der Versicherung an Eides statt beauftragt worden sind. Eine nachträgliche Auswechslung dieser Personen durch den Versammlungsleiter etwa für den Fall, dass eine Person die Unterschrift verweigert, sieht das Wahlrecht nicht vor. In einem solchen Fall besteht insbesondere die Möglichkeit, die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu wiederholen.

Die Mehrheit der Mitglieder des Bundeswahlausschusses ist der Auffassung, dass im vorliegenden Fall die ersatzweise eingereichte Versicherung an Eides statt, die durch den Versammlungsleiter, einer der beiden von der Versammlung zur Abgabe der Versicherung an Eides statt bestimmten Personen sowie durch zwei nachträglich vom Versammlungsleiter bestimmte Personen unterzeichnet war, die Anforderungen des § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG erfüllt.

Wegen der in den Jahren 2020 und 2021 bestehenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie war Parteien die Durchführung von Präsenzversammlungen abhängig vom jeweiligen örtlichen Infektionsgeschehen zeitweise nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Daher war Parteien, die von den durch § 52 Abs. 4 BWG in Verbindung mit COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung eröffneten Möglichkeiten zur Aufstellung von Wahlbewerbern keinen Gebrauch machen, sondern ihre Wahlvorschläge in Mitglieder-Präsenzversammlungen aufstellen wollten, dieses faktisch oft erst spät möglich.

Die Beschwerdeführerin hat am 09.06.2021 eine solche Präsenzversammlung durchgeführt. Nach Beendigung der Versammlung weigerte sich eine der von der Versammlung zur Abgabe der Versicherung an Eides statt bestimmten Personen unter Verweis auf „diverse Unregelmäßigkeiten“, die Versicherung an Eides statt abzugeben. Die Beschwerdeführerin hätte den sich daraus ergebenden Mangel des Wahlvorschlags (fehlende Versicherung an Eides statt) nach den geltenden wahlrechtlichen Vorschriften dadurch beheben können, dass sie eine erneute Mitgliederversammlung durchführte, obwohl der Bundeswahlausschuss anhand der vorliegenden Unterlagen nicht feststellen konnte, dass die Beschwerdeführerin bei der Aufstellung der Landesliste gegen wahlrechtliche Vorschriften verstoßen hat. Die erneute Durchführung einer Mitgliederversammlung war der Beschwerdeführerin aufgrund des verbleibenden Zeitraums bis zum Ablauf der Einreichungsfrist jedoch nicht mehr möglich.

Die Mehrheit der Mitglieder des Bundeswahlausschusses ist der Auffassung, dass darüber hinaus Frau Jünemann die Versicherung an Eides statt nicht deshalb verweigert hat, weil sie meinte, dass die Anforderungen gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BWG

nicht beachtet worden sind oder die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste nicht in geheimer Abstimmung erfolgt ist (§ 27 Abs. 5 BWG), sondern aus anderen Gründen. Das entspricht nicht dem Zweck des Gesetzes und der Aufgabe, die die von der Versammlung bestimmte Teilnehmerin übernommen hat, nämlich die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Vorschriften – und nur dieser – durch ihre Versicherung an Eides statt zu beglaubigen. Wird die Versicherung an Eides statt aus anderen als den gesetzlich vorgesehenen Gründen verweigert, so besteht die Gefahr, dass dieses Instrument nicht der Sicherung demokratischer Grundsätze bei der Kandidatenaufstellung dient, sondern – im Gegenteil – geeignet sein kann, den Prozess der Kandidatenaufstellung zu verfälschen. Wäre die Partei gezwungen, auch im Falle einer Weigerung ohne gesetzlichen Grund stets eine erneute Versammlung durchzuführen, so könnte allein hierdurch eine fehlerfreie Kandidatenaufstellung zu Fall gebracht werden. Hinzu kommt, dass die erneute Versammlung keine identische Wiederholung der früheren ist, sondern unter den dann bestehenden Rahmenbedingungen möglicherweise auch zu einer veränderten Kandidatenauswahl oder -reihung kommen kann. All dies spricht dafür, dass es der betroffenen Partei gestattet sein muss, in Fällen wie dem hier vorliegenden den Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ggf. auch auf andere geeignete Weise zu erbringen.

Dass die Beschwerdeführerin zur Abgabe der Versicherung an Eides statt nicht den Vordruck nach Anlage 24 BWO verwendet hat, ist unschädlich. Anlage 24 BWO stellt lediglich ein Muster dar (§ 39 Abs. 4 Nr. 3 BWO). Es war ausreichend, dass die eingereichte Erklärung einen mit dem Muster der Anlage 24 BWO übereinstimmenden Inhalt hatte.

5. Beschwerde der FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER) gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss Bremen am 30.07.2021

Erschienen ist: Für die Beschwerdeführerin: Herr Patrick Strauß, neu bestellte Vertrauensperson der Beschwerdeführerin

Per Video zugeschaltet ist: Für den Landeswahlausschuss: der Landeswahlleiter der Freien Hansestadt Bremen, Herr Dr. Andreas Cors

Die erschienene Vertrauensperson und der Landeswahlleiter erhalten Gelegenheit zur Äußerung.

Nach ausführlicher Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:

Der Beschwerde der Partei FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER) gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss Bremen wird stattgegeben und folgender Tenor beschlossen:

- Die Zurückweisung der Landesliste der FREIE WÄHLER, Kurzbezeichnung FREIE WÄHLER, durch den Landeswahlausschuss des Landes Bremen am 30.07.2021 wird aufgehoben. Die Landesliste der FREIE WÄHLER wird zugelassen.
- Der Bewerber auf Listenplatz 4, Herr Horst Kempe, wird gestrichen. Die Bewerber auf den Listenplätzen 5 bis 7 rücken in gleicher Reihenfolge auf die Listenplätze 4 bis 6.

Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Gründe:

5.1. Bei seiner Entscheidung ist der BWA von folgendem Sachverhalt ausgegangen:

Die stellvertretende Vertrauensperson der Landesliste hat mit am 02.08.2021 beim Landeswahlleiter eingegangenem Schreiben Beschwerde gegen die Zurückweisung der Landesliste eingelegt.

Der Landeswahlausschuss der Freien Hansestadt Bremen hat in seiner Sitzung am 30.07.2021 den Wahlvorschlag zurückgewiesen, weil die Versicherung an Eides statt eines von der Versammlung bestimmten Teilnehmenden (Anlage 24 BWO) gefehlt habe.

Ausweislich der mit der Beschwerde eingereichten Unterlagen hat die Beschwerdeführerin am Montag, den 17.05.2021, die Geschäftsstelle des Landeswahlleiters per E-

Mail um Zusendung der Anlage 20 für das Land Bremen gebeten, weil sie am 13.05.2021 neben Wahlkreisvorschlägen eine Landesliste aufgestellt habe. Daraufhin übersandte die Geschäftsstelle des Landeswahlleiters noch am gleichen Tag das Beiblatt zur Anlage 20, nicht jedoch die Anlage 20 oder weitere Vordrucke zur Erstellung der Landesliste.

Am 20.05.2021 reichte die Partei die Landesliste beim Landeswahlleiter ein. Da ihr Vordrucke für eine Landesliste nicht vorlagen, verwendete sie die Vordrucke für einen Kreiswahlvorschlag. Diese Vordrucke sind ungeeignet für die Einreichung einer Landesliste. Die Beschwerdeführerin behalf sich unter anderem damit, dass sie für jeden Bewerber der Landesliste die letzte Seite der Niederschrift über eine Mitglieder-/Vertreterversammlung (Anlage 17 BWO) mit handschriftlichen Korrekturen unter Angabe des jeweiligen Listenplatzes des Bewerbers sowie jeweils die Versicherung an Eides statt (Anlage 18 BWO) ausfüllte. Diese waren von den jeweils zuständigen Personen ordnungsgemäß unterschrieben.

Noch am Tag der Einreichung der Landesliste wies die Geschäftsstelle des Landeswahlleiters darauf hin, dass die Partei falsche Vordrucke verwendet habe und übersandte jetzt die Vordrucke für Landeslisten. Am Folgetag teilte sie der Beschwerdeführerin zusätzlich mit, dass bis auf die Wählbarkeitsbescheinigungen sämtliche Formulare für die Landesliste neu ausgefüllt werden müssten.

Am 26.05.2021 setzte die Beschwerdeführerin die Geschäftsstelle des Landeswahlleiters davon in Kenntnis, dass einer der von der Versammlung mit der Abgabe der Versicherung an Eides statt beauftragten Versammlungsteilnehmer erkrankt war. In telefonischer Absprache mit der Geschäftsstelle unterzeichnete daher der von der Versammlung zur Abgabe der Versicherung an Eides statt *nicht* beauftragte Landesschriftführer stellvertretend für den erkrankten Versammlungsteilnehmer die Versicherung an Eides statt (Anlage 24 BWO).

Am 28.05.2021 reichte die Beschwerdeführerin den Wahlvorschlag erneut ein, nunmehr auf den Vordrucken für eine Landesliste. Dabei wies der Landesschriftführer schriftlich noch einmal darauf hin, dass er neben dem Versammlungsleiter und der zweiten mit der Abgabe der Versicherung an Eides statt beauftragten Person die Versicherung an Eides statt anstelle des erkrankten Versammlungsteilnehmers unterzeichnet habe, und brachte zum Ausdruck, dass nicht absehbar sei, ob der erkrankte Versammlungsteilnehmer die Unterschrift auf der Versicherung an Eides statt werde nachträglich erbringen können.

Mit Schreiben vom 03.06.2021 – und auf Bitte der Beschwerdeführerin erneut am 21.06.2021 – übersandte die Geschäftsstelle des Landeswahlleiters per E-Mail ein Mängelbeseitigungsschreiben, in dem ohne Erläuterungen im Einzelnen auf ein beigefügtes PDF-Dokument verwiesen wurde. Bei der PDF-Datei handelte es sich um den eingescannten Wahlvorschlag, auf dem zuvor in Form von beschrifteten Klebezetteln die festgestellten Mängel kenntlich gemacht worden waren. Die Datei enthielt auch die Anlage 24. Auf dem Scan war zu sehen, dass unter dem Namen des erkrankten Versammlungsteilnehmers ein Klebezettel mit der Beschriftung angebracht war: „Unterschrift fehlt“. Die Geschäftsstelle des Landeswahlleiters bot der Beschwerdeführerin an, die am 20.05.2021 eingereichten Vordrucke zurückzugeben, und verfuhr entsprechend.

Am 15.06.2021 teilte der Landesschriftführer der Geschäftsstelle des Landeswahlleiters mit, dass der erkrankte Versammlungsteilnehmer inzwischen verstorben sei, dass dieser jedoch die Versicherung an Eides statt hätte unterzeichnen müssen und bat um Auskunft, ob und welche Unterlagen noch benötigt würden.

Weder im Mängelbeseitigungsschreiben vom 03.06.2021 noch im sonstigen Schriftverkehr mit dem Landeswahlleiter sowie bei einem persönlichen Gespräch zur Erörterung aller behebbaren Mängel am 22. Juni 2021 wurde die Beschwerdeführerin darauf hingewiesen, dass die Unterschrift des Landesschriftführers auf der Versicherung an Eides statt nicht die Unterschrift des erkrankten und später verstorbenen Versammlungsteilnehmers ersetzen kann und der Wahlvorschlag aus diesem Grund vom Landeswahlausschuss zurückzuweisen sein dürfte.

Für den verstorbenen Bewerber auf Listenplatz 4 hat die Beschwerdeführerin keine Zustimmungserklärung eingereicht.

5.2. Die Beschwerde ist form- und fristgerecht gemäß § 28 Absatz 2 BWG eingereicht worden. Sie ist begründet.

5.2.1. Nach § 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 21 Abs. 6 Satz 2 Bundeswahlgesetz haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Landeswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 21 Absatz 3 Satz 1 bis 3 beachtet worden sind und dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Die Versicherung an Eides statt ist der Landesliste beizufügen (§ 39 Absatz 4 Nr. 3 BWO). Diesen Anforderungen genügt die mit dem

Wahlvorschlag eingereichte Anlage 24 BWO nicht, weil sie lediglich vom Versammlungsleiter und einer der beiden von der Versammlung beauftragten Person unterzeichnet war. Der dritte Unterzeichner war nicht von der Versammlung zur Abgabe der Versicherung an Eides statt beauftragt. Damit litt die eingereichte Versicherung an Eides statt nach Anlage 24 BWO an einem Mangel.

Die Beschwerdeführerin hat die wahlrechtlichen Anforderungen an die Abgabe einer Versicherung an Eides statt jedoch gleichwohl erfüllt (a). Dabei ist zu berücksichtigen, dass sie im Mängelbeseitigungsverfahren nicht hinreichend deutlich auf den Mangel hingewiesen worden ist, obwohl sie offenkundig einem Irrtum darüber unterlag, dass nur von der Versammlung beauftragte Personen die Versicherung an Eides statt unterzeichnen können und eine Stellvertretung ausgeschlossen ist. Wäre die Beschwerdeführerin unverzüglich mit der gebotenen Deutlichkeit auf den Fehler und die drohende Zurückweisung des Wahlvorschlags hingewiesen worden, wäre ihr in der verbleibenden Zeit eine Behebung des Mangels möglich gewesen (b).

a) Bei Anlage 24 BWO handelt es sich um ein Muster, das von der Partei verwendet werden soll (§ 39 Abs. 4 Nr. 3 BWO), dessen Verwendung jedoch nicht verpflichtend ist. Abweichungen in der Gestaltung sind zulässig, nicht jedoch inhaltliche Änderungen.

Anstelle der für eine Landesliste vorgesehenen Anlage 24 BWO hat die Partei zur Abgabe der Versicherung an Eides statt Anlage 18 BWO genutzt und für jeden Listenbewerber einzeln ausgefüllt. Das Muster der Anlage 18 BWO ist nach ihrem Erklärungsinhalt weitestgehend deckungsgleich mit Anlage 24 BWO. In Anlage 24 BWO wird von den Unterzeichnern gemäß § 27 Abs. 5 BWG jedoch zusätzlich versichert, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Mit der Abgabe der Versicherungen an Eides statt auf dem Muster der Anlage 18 BWO für jeden einzelnen Bewerber, die jeweils ordnungsgemäß unterschrieben waren, haben die Unterzeichner eine inhaltlich dem Muster der Anlage 24 entsprechende Erklärung abgegeben. In Zusammenschau mit der für jeden Bewerber zusätzlich eingereichten Seiten der Niederschrift, in der der Listenplatz, der Wahlgang und der jeweils gewählte Bewerber angegeben ist und die wiederum durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer unterzeichnet sind, sind die Erklärungen so zu verstehen, dass auch

die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung versichert wird. Damit liegt eine den wahlrechtlichen Erfordernissen des § 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG, Anlage 24 BWO genügende Versicherung an Eides statt vor. Dass die am 20.05.2021 von der Beschwerdeführerin bei der Geschäftsstelle des Landeswahlleiters eingereichten Seiten der Anlage 17 sowie die Versicherungen an Eides statt nach Anlage 18 dem Landeswahlleiter nicht mehr im Original vorliegen, kann der Beschwerdeführerin nicht zum Nachteil gereichen, da die Unterlagen wie vorgeschrieben (§ 54 Abs. 2 BWG) jedenfalls ursprünglich im Original beim Landeswahlleiter eingereicht worden sind und von diesem auf eigenes Betreiben hin wieder herausgegeben wurden.

- b) Bei der Entscheidung, ob die eingereichten Erklärungen die Anforderungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung an eine Versicherung an Eides statt erfüllen, war insbesondere zu berücksichtigen, dass die Geschäftsstelle des Landeswahlleiters der Partei – trotz einer entsprechenden vorherigen Anfrage – die Vordrucke für eine Landesliste erst nach Einreichung des Wahlvorschlags bereitgestellt hat. Insbesondere war zu berücksichtigen, dass die Partei im Mängelbeseitigungsverfahren nicht über ihren offenkundigen Irrtum aufgeklärt worden ist, dass eine von der Versammlung nicht beauftragte Person die Versicherung an Eides statt nicht für eine andere Person unterzeichnen kann, sondern dass die Unterzeichnung einer nicht beauftragten Person stellvertretend für einen beauftragten Versammlungsteilnehmer einen schweren Mangel des Wahlvorschlags darstellt, der regelmäßig zur Zurückweisung führt. Wäre der Irrtum der Beschwerdeführerin unverzüglich aufgeklärt worden und hätte es diesen deutlichen Hinweis auf den Mangel und die zu erwartende Zurückweisung des Wahlvorschlags gegeben, ist davon auszugehen, dass die Vereinigung den Fehler noch hätte beheben können.

- 5.2.2. Nach § 28 Abs. 2 Satz BWG wird ein Bewerber aus der Landesliste gestrichen, wenn die Anforderungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung hinsichtlich dieses Bewerbers nicht erfüllt sind, es sei denn dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat (§ 27 Abs. 4 Satz 2 BWG). Für jeden Bewerber ist daher mit dem Wahlvorschlag eine Zustimmungserklärung einzureichen (§ 39 Abs. 4 Nr. 1 BWO).

Für den Bewerber auf Listenplatz 4, Horst Kempe, wurde keine Zustimmungserklärung mit dem Wahlvorschlag eingereicht. Zudem ist der Bewerber verstorben und daher nicht mehr wählbar. Sein Name war daher aus der Landesliste zu streichen.

6. Beschwerde der Piratenpartei Deutschland (PIRATEN) gegen die Zurückweisung der Landesliste durch den Landeswahlausschuss Bremen am 30.07.2021

Per Video zugeschaltet sind: Für die Beschwerdeführerin: Stellvertretende Vertrauensperson der Beschwerdeführerin, Herr Andreas Lange

Für den Landeswahlausschuss: der Landeswahlleiter der Freien Hansestadt Bremen, Herr Dr. Andreas Cors

Die Vertrauensperson und der Landeswahlleiter erhalten Gelegenheit zur Äußerung.

Nach ausführlicher Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:

Die Beschwerde der Piratenpartei Deutschland (PIRATEN) gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss Bremen wird als unbegründet zurückgewiesen.

Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Gründe:

6.1. Bei seiner Entscheidung ist der BWA von folgendem Sachverhalt ausgegangen:

Die Vertrauensperson der Landesliste hat mit am 01.08.2021 eingegangenem Fax Beschwerde gegen die Zurückweisung der Landesliste eingelegt.

Der Landeswahlausschuss Bremen hat in seiner Sitzung am 30.07.2021 die Landesliste der PIRATEN zurückgewiesen. In seiner Begründung führt der Landeswahlausschuss aus, dass die Versicherung an Eides statt eines von der Versammlung bestimmten Teilnehmenden auf der Anlage 24 BWO zu § 39 Absatz 4 Nummer 3 BWO fehle.

Die Versammlungsleiterin der Aufstellungsversammlung der Landesliste, Frau Manuela Langer, sei von der Versammlung als eine von zwei Teilnehmern beauftragt worden, die Anlage 24 (Versicherung an Eides statt) zu unterzeichnen. Sie habe die Anlage 24 mithin doppelt – einmal als Versammlungsleiterin und einmal als mit der Abgabe der Versicherung an Eides statt beauftragte Teilnehmerin – unterzeichnet (Datum der Unterzeichnung: 27.03.2021).

Im Mängelbeseitigungsverfahren sei die Partei durch die Landeswahlleitung am 21.04.2021 darauf hingewiesen worden, dass die Anlage 24 von der Versammlungsleitung sowie von zwei weiteren Teilnehmenden der Versammlung zu unterzeichnen sei.

Die Beschwerdeführerin habe daraufhin am 30.04.2021 auf einem Beiblatt zu Anlage 24 eine Versicherung an Eides statt von zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung – datiert auf den 27.03.2021 – eingereicht. Diese zwei Teilnehmer waren jedoch nicht von der Versammlung zur Abgabe einer Versicherung an Eides statt bestimmt worden.

Die Beschwerdeführerin führt aus, dass eidesstattliche Versicherungen einer ausreichenden Anzahl von Teilnehmern vorlägen, nachdem sie ein Beiblatt mit weiteren Erklärungen an Eides statt von zwei gewählten Kandidaten nachgereicht habe.

6.2. Die Beschwerde ist form- und fristgerecht gemäß § 28 Absatz 2 BWG eingereicht worden. Sie ist jedoch unbegründet.

Nach § 21 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 27 Abs. 5 BWG haben der Leiter der Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Landesliste und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Landeswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 21 Abs. 3 S. 1 bis 3 BWG beachtet worden sind. Nach § 27 Abs. 5 BWG muss sich die Versicherung auch darauf erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Diese Anforderungen sind nicht erfüllt. Die zunächst eingereichte Versicherung an Eides statt nach Anlage 24 BWO war nicht von zwei Versammlungsteilnehmern neben der Versammlungsleiterin unterzeichnet.

Die nachgereichte Versicherung an Eides statt war nicht von Versammlungsteilnehmern unterzeichnet, die von der Versammlung mit der Abgabe der Versicherung an Eides statt beauftragt worden waren. Eine nachträgliche Benennung derjenigen Personen durch den Versammlungsleiter, die die Versicherung an Eides statt abzugeben haben, sieht das Wahlrecht nicht vor.

Vorliegend hatte es die Beschwerdeführerin schon in der Aufstellungsversammlung versäumt, einen zweiten Versammlungsteilnehmer neben der Versammlungsleiterin zu bestimmen, der die Versicherung an Eides statt abgibt. Hätte die Beschwerdeführerin diese Anforderungen beachtet, hätte sie den Mangel vermeiden können.

7. Beschwerde der die Liberal-Konservative Reformer (LKR) gegen die teilweise Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss des Landes Hessen am 30.07.2021

Erschienen ist: Für die Beschwerdeführerin: niemand

Erschienen ist: Für den Landeswahlausschuss Hessen: niemand

Nach ausführlicher Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:
Die Beschwerde der Liberal-Konservative Reformer (LKR) gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss Hessen wird als unbegründet zurückgewiesen.

Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Gründe:

7.1. Bei seiner Entscheidung ist der BWA von folgendem Sachverhalt ausgegangen:

Der Landeswahlausschuss des Landes Hessen hat am 30.07.2021 die Landesliste der LKR teilweise zurückgewiesen. Die Bewerberinnen und Bewerber Nr. 4 Florian Hassenzahl, Nr. 5 Thomas Maetzel, Nr. 6 Silke Tesch, Nr. 10 Jan-Matthias Gerhardt, Nr. 14 Joachim Klein, Nr. 16 Natalie Ukens, Nr. 17 Armin Nau, Nr. 19 Eibe Hinrichs, Nr. 22 Frank Linkenbach, Nr. 23 Michael Preissler, Nr. 24 Jürgen Riechert und Nr. 25 Frank Zintel wurden gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 BWG von der Landesliste gestrichen und festgestellt, dass die übrigen Bewerberinnen und Bewerber entsprechend ihrer Reihenfolge aufrücken.

Zur Begründung führt der Landeswahlausschuss aus, dass für die Bewerberinnen und Bewerber Nr. 5, Nr. 6, Nr. 10, Nr. 14, Nr. 16, Nr. 17, Nr. 19, Nr. 22, Nr. 23, Nr. 24 und Nr. 25 der Landesliste der LKR weder die Zustimmungserklärung noch die Bescheinigung der Wählbarkeit vorgelegt wurden. Für den Bewerber Nr. 4 Florian Hassenzahl wurde eine Zustimmungserklärung für Bewerber eines Kreiswahlvorschlags vorgelegt. Diese Mängel seien nicht bis zum Einreichungsschluss am 19.07.2021, 18:00 Uhr behoben worden.

Mit Schreiben vom 02.08.2021, eingegangen mit Telefax vom 2.08.2021 erhob die Vertrauensperson der Landesliste gegen die Nichtzulassung des Bewerbers Nr. 4 Flo-

rian Hassenzahl Beschwerde. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Vertrauensperson bei der Einreichung der Landesliste am 19.07.2021 die Zustimmung- und Wählbarkeitsbescheinigungen der Bewerber habe durchgehen wollen, da einige Erklärungen fehlten. Während der Einholung der Unterschriften von vertretungsberechtigten Personen des Landesvorstands hätte die Möglichkeit der Vorprüfung der eingereichten Unterlagen bestanden und der Mangel hätte bei einem rechtzeitigen Hinweis noch geheilt werden können. Es läge nicht allein in der Verantwortung der Partei, dass erst nach Ablauf der Frist ein nicht mehr heilbarer Mangel festgestellt worden sei. Zudem sei bereits aus der eingereichten Zustimmungserklärung des Bewerbers die Willensbekundung zu erkennen, dass er sowohl im Wahlkreis als auch auf der Landesliste kandidieren wolle. Der Mangel sei durch Übergabe einer Zustimmungserklärung für Bewerber einer Landesliste vor der Sitzung des Landeswahlausschusses geheilt worden.

Der Landeswahlleiter des Landes Hessen hat mit Schreiben vom 03.08.2021 Stellung genommen:

Die Partei LKR habe am 19.07.2021 um 16:57 Uhr beim Landeswahlleiter eine Landesliste eingereicht. Im Rahmen einer sofortigen kursorischen Sichtung der eingereichten Unterlagen sei aufgefallen, dass die Landesliste von nicht mehr vertretungsberechtigten Personen der Partei unterzeichnet war, da sich nach einer E-Mail der Partei vom 23.07.2021 der Vorstand und die unterschriftsberechtigten Personen aufgrund einer Neuwahl des Landesvorstands am 14. Juni 2021 geändert haben. Die Vertrauensperson der Landesliste und die anwesenden Vertreter der Partei seien über diesen Mangel noch während des Einreichungstermins informiert worden und die Vertrauensperson wollte in der Folge die vertretungsberechtigten Personen auf der Landesliste unterzeichnen lassen.

Die Landesliste wurde mit neuen Unterschriften um 17:57 Uhr beim Landeswahlleiter eingereicht. Der Landesliste war für den Bewerber Nr. 4, Herrn Florian Hassenzahl, eine Zustimmungserklärung vom 15.07.2021 für Bewerber eines Kreiswahlvorschlags nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO beigelegt. In dieser erklärte der Bewerber u.a., dass er seiner „Benennung als Bewerber im Kreiswahlvorschlag“ der LKR im Wahlkreis 187 (Odenwald) für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag zustimme. Daneben habe der Bewerber in der Erklärung versichert, dass er „für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben“ habe. In dem Vordruck wurde zudem vermerkt: „Ich habe außerdem meiner Benennung als Bewerber auf der Landesliste der Liberal-Konservative Reformer (LKR) im Land Hessen zugestimmt“. Der Bewerber

ber habe in dem Vordruck zudem gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt versichert, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei sei. Die Vertrauensperson sei mit Schreiben vom 21.07.2021 durch den Landeswahlleiter u.a. darüber informiert worden, dass für den Bewerber Nr. 4 der Landesliste eine Zustimmungserklärung für einen Kreiswahlvorschlag vorgelegt wurde.

Da die erforderliche Zustimmungserklärung für eine Landesliste nicht bis zum 19.07.2021, 18 Uhr, vorgelegt wurde, sei angekündigt worden, dem Landeswahlausschuss eine Streichung des Bewerbers von der Landesliste zu empfehlen.

Vor der Sitzung des Landeswahlausschusses über die Zulassung der eingereichten Landeslisten am 30.07.2021 habe die Vertrauensperson der Landesliste für den betroffenen Bewerber noch eine Zustimmungserklärung und Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft für Bewerber einer Landesliste nach dem Muster der Anlage 22 zur BWO übergeben.

Der Landeswahlausschuss habe den Bewerber Nr. 4 zu Recht aus der Landesliste gestrichen, da hinsichtlich des Bewerbers die Anforderungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung nicht erfüllt waren.

Nach § 27 Abs. 4 Satz 2 BWG könne in einer Landesliste nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt habe. Die gesetzliche Vorgabe werde durch § 39 Abs. 4 Nr. 1 BWO dahingehend präzisiert, dass der Landesliste eine Erklärung der vorgeschlagenen Bewerber beizufügen ist, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben, sowie eine Versicherung an Eides statt gegenüber dem Landeswahlleiter, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei sind, jeweils nach dem Muster der Anlage 22; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gelte § 21 Abs. 6 Satz 3 BWG entsprechend.

Diesen gesetzlichen Anforderungen genüge die bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nach § 19 2. Alt. BWG eingereichte Erklärung des betroffenen Bewerbers nicht.

Die Erklärung des betroffenen Bewerbers auf dem Vordruck nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO vom 15.07.2021 enthalte schon entsprechend der Überschrift des Vordrucks ausdrücklich nur die Zustimmung zur Benennung als Bewerber im Kreiswahlvorschlag der Partei LKR im Wahlkreis 187 – Odenwald und gerade nicht eine Erklärung, mit welcher einer Benennung als Bewerber einer Landesliste zugestimmt werde.

Eine solche Erklärung liege auch nicht in dem auf dem Vordruck enthaltenen Hinweis, dass der Bewerber außerdem seiner Benennung als Bewerber auf der Landesliste der LKR im Land Hessen zugestimmt habe vor. Diese Erklärung enthalte nicht die ausdrückliche Zustimmung zur Benennung als Bewerber einer Landesliste, sondern nur eine an den Kreiswahlleiter gerichtete Information über eine entsprechende Zustimmung.

Auch die nach § 39 Abs. 4 Nr. 1 BWO erforderliche Versicherung an Eides statt gegenüber dem Landeswahlleiter sei nicht abgegeben worden, da die auf dem Vordruck enthaltene Erklärung des Bewerbers sich ausdrücklich an den Kreiswahlleiter richte. Schließlich sieht § 39 Abs. 4 Nr. 1 BWO nach seinem Wortlaut („...jeweils nach dem Muster der Anlage 22...“) für die Zustimmungserklärung und die Versicherung an Eides statt verpflichtend die Verwendung eines Vordrucks der Anlage 22 zur BWO vor.

Diese Mängel habe auch nicht mehr durch die am 30.07.2021 vor der Sitzung des Landeswahlausschusses eingereichte Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 22 zur BWO geheilt werden können. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 BWG nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag habe nach § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 BWG aber nicht vorgelegen, wenn die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Bei der Frist des § 19 2. Alt. BWG handele es sich um eine Ausschlussfrist, bei der nach § 54 Abs. 1 BWG auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand o.ä. nicht möglich ist.

Eine Zustimmungserklärung für einen Kreiswahlvorschlag könne nicht fristwährend als Zustimmung zur Benennung als Bewerber auf einer Landesliste gelten, da beide Erklärungen inhaltlich und hinsichtlich des Erklärungsempfängers verschieden sind.

Der Beschwerdeführer könne auch nicht mit dem Vortrag gehört werden, dass bei einer unverzüglichen Vorprüfung der Landesliste und einer entsprechenden Information über den Mangel, dessen Behebung noch bis zum Einreichungsschluss möglich gewesen wäre. Am 19.07.2021 seien beim Landeswahlleiter in der Zeit ab 16:13 Uhr insgesamt fünf Landeslisten eingereicht worden. Die Partei LKR sei ohne schuldhaftes Zögern mit Schreiben vom 21.07.2021 u.a. über die unrichtige Zustimmungserklärung des Bewerbers informiert worden. Es obliege ausschließlich den Parteien selbst, Landeslisten so frühzeitig einzureichen, dass nach der nach §§ 25 Abs. 1 Satz 1, 27 Abs. 5 BWG erforderlichen unverzüglichen Prüfung der Landeslisten eine Mängelbeseitigung noch innerhalb der gesetzlichen Fristen erfolgen könne. Auch der Bewerber

selbst habe bei der Abgabe der Erklärung eine Verpflichtung zur Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten, da es schon anhand des Erklärungsinhalts offenkundig gewesen sei, dass sich die Erklärung nicht auf eine Zustimmung für eine Bewerbung auf einer Landesliste bezogen habe.

7.2. Die Beschwerde ist form- und fristgerecht gemäß § 28 Absatz 2 BWG eingereicht worden. Sie ist jedoch unbegründet.

Der Landeswahlausschuss hat den Bewerber Nr. 4 der Landesliste der Partei LKR zu Recht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 BWahlG aus der Landesliste gestrichen, da hinsichtlich des Bewerbers die Anforderungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung nicht erfüllt waren.

Für den Bewerber Nr. 4 Florian Hassenzahl wurde keine Zustimmungserklärung für eine Landesliste fristgerecht eingereicht.

Nach § 27 Abs. 4 Satz 2 BWG kann in einer Landesliste aber nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat. Insoweit teilt der Bundeswahlausschuss die Rechtsauffassung der Landeswahlleitung von Hessen und verweist zur Vermeidung von Wiederholungen auf die soeben dargelegten Ausführungen in der Stellungnahme der Landeswahlleitung. Insbesondere kann eine Zustimmungserklärung für einen Kreiswahlvorschlag nicht fristwährend als Zustimmung zur Benennung als Bewerber auf einer Landesliste gelten, da beide Erklärungen inhaltlich und hinsichtlich des Erklärungsempfängers verschieden sind.

8. Beschwerde des Herrn Dr. Peter Presche gegen die Zulassung eines Bewerbers auf der Landesliste der Alternative für Deutschland (AfD) durch den Landeswahlausschuss Niedersachsen am 30.07.2021

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:

Die Beschwerde des Herrn Dr. Presche gegen die Zulassung eines Bewerbers auf der Landesliste der Partei Alternative für Deutschland (AfD) durch den Landeswahlausschuss Niedersachsen wird verworfen.

Ein Mitglied war bei der Abstimmung nicht anwesend.

Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

Gründe:

8.1. Bei seiner Entscheidung ist der BWA von folgendem Sachverhalt ausgegangen:

Der Landeswahlausschuss des Landes Niedersachsen hat in seiner Sitzung am 30.07.2021 die Landesliste der AfD zur Bundestagswahl zugelassen. Mit E-Mail vom 31.07.2021 hat der Beschwerdeführer Beschwerde beim Bundeswahlleiter gegen die Zulassung des Bewerbers auf Listenplatz 1 der Landesliste eingelegt.

8.2. Die Beschwerde ist unzulässig, da der Beschwerdeführer nicht beschwerdeberechtigt ist. Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 und 3 BWG kann gegen die Zulassung einer Landesliste nur die Landeswahlleiterin Beschwerde einlegen.

9. Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung – Politik für die Menschen (Volksabstimmung) gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss Nordrhein-Westfalen am 30.07.2021

Erschienen ist: Für die Beschwerdeführerin: niemand

Per Video zugeschaltet ist: Für den Landeswahlausschuss: der stellvertretende Landeswahlleiter Nordrhein-Westfalen, Herr Markus Tiedtke

Der Stellvertretende Landeswahlleiter erhält Gelegenheit zur Äußerung.

Nach ausführlicher Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:

Die Beschwerde der Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung – Politik für die Menschen (Volksabstimmung) gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss Nordrhein-Westfalen wird zurückgewiesen.

Ein Mitglied war bei der Abstimmung nicht anwesend.

Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

Gründe:

9.1. Bei seiner Entscheidung ist der BWA von folgendem Sachverhalt ausgegangen:

Die Vertrauensperson des Wahlvorschlags hat mit Fax vom 02.08.2021 Beschwerde gegen die Zurückweisung der Landesliste eingelegt.

Aufgrund ihrer Beteiligungsanzeige hat der Bundeswahlausschuss am 09.07.2021 entschieden, dass die Beschwerdeführerin für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag als Partei im Sinne des § 18 Absatz 4 Nummer 2 Bundeswahlgesetz anerkannt wird.

In seiner Sitzung am 30.07.2021 und mit Schreiben vom 02.08.2021 hat der Landeswahlausschuss des Landes Nordrhein-Westfalen die form- und fristgerecht eingereichte Landesliste der Beschwerdeführerin zurückgewiesen. Dem Wahlvorschlag seien lediglich 207 und nicht die im Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen mindestens 500 gültigen Unterstützungsunterschriften beigefügt gewesen.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, dass unter den Corona-Bedingungen und den erschwerten Bedingungen bei der Bescheinigung des Wahlrechts die Sammlung von 500

Unterschriften nicht zu schaffen gewesen sei. Bei zurückliegenden Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen habe die Beschwerdeführerin regelmäßig die geforderten Unterschriften eingereicht.

9.2. Die Beschwerde ist form- und fristgerecht gemäß § 28 Absatz 2 BWG eingereicht worden. Sie ist jedoch unbegründet.

Nach § 27 Abs. 1 Satz 2, 3 in Verbindung mit § 52a BWG müssen Landeslisten der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien von 1 vom Viertausend der Wahlberechtigten des Landes bei der letzten Bundestagswahl, jedoch höchstens 500 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, d. h. in Nordrhein-Westfalen von 500 Wahlberechtigten. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen. Die Unterstützungsunterschriften sind der Landesliste beizufügen (§ 39 Abs. 4 Nr. 4 BWG).

Die Landesliste der Beschwerdeführerin für Nordrhein-Westfalen war nicht von mindestens 500 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet. Der Wahlvorschlag war zurückzuweisen.

10. Beschwerde des Landeswahlleiters Nordrhein-Westfalen gegen die Zulassung einer Bewerberin auf der Landesliste der Marxistisch-Leninistischen Partei Deutschlands (MLPD) durch den Landeswahlausschuss Nordrhein-Westfalen am 30.07.2021

Per Video zugeschaltet: Für den Beschwerdeführer: der stellvertretende Landeswahlleiter Nordrhein-Westfalen, Herr Markus Tiedtke

Für die Partei: Vertrauensperson, Herr Peter Römmele

Der stellvertretende Landeswahlleiter und die Vertrauensperson der Partei erhalten Gelegenheit zur Äußerung.

Nach ausführlicher Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:

Der Beschwerde des Landeswahlleiters Nordrhein-Westfalen gegen die Zulassung einer Bewerberin auf der Landesliste der Marxistisch-Leninistischen Partei Deutschlands (MLPD) wird stattgegeben und folgender Tenor beschlossen:

- Die Zulassung der Bewerberin auf Listenplatz 13 der Landesliste der Marxistisch-Leninistischen Partei Deutschlands, Kurzbezeichnung MLPD, Frau Barbara Sagitta Siegert, durch den Landeswahlausschuss des Landes Nordrhein-Westfalen wird aufgehoben und die Bewerberin von der Landesliste gestrichen.
- Die Bewerber auf den Listenplätzen 14 bis 25 rücken in gleicher Reihenfolge auf die Listenplätze 13 bis 24.

Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Gründe:

10.1. Bei seiner Entscheidung ist der BWA von folgendem Sachverhalt ausgegangen:

Die Landesliste der MLPD wurde durch den Landeswahlausschuss Nordrhein-Westfalen am 30.07.2021 zugelassen. Der Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit am 02.08.2021 beim Bundeswahlleiter eingegangenen Schreiben Beschwerde gegen die Zulassung der Bewerberin Nr. 13, Frau Barbara Sagitta Siegert, auf der Landesliste der MLPD eingelegt.

Zur Beschwerdebegründung trägt er vor, dass nach einem Hinweis der Partei deutlich geworden sei, dass aufgrund eines Büroversehens die Bewerberin trotz nicht beigebrachter Anlagen 16 BWO (Wählbarkeitsbescheinigung) und 22 BWO (Zustimmungserklärung) auf der Landesliste zugelassen worden sei.

Bei der Sitzung des Landeswahlausschusses sei keine Vertrauensperson zugegen gewesen. Der anwesende Ansprechpartner der Partei habe im Rahmen der Zulassung keinen entsprechenden Hinweis gegeben.

10.2. Die Beschwerde ist form- und fristgerecht gemäß § 28 Absatz 2 BWG eingereicht worden. Sie ist begründet.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 2, 3 hat der Landeswahlausschuss Landeslisten zurückzuweisen, wenn sie den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das BWG und die BWO aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen.

Nach § 39 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BWO ist für jeden Bewerber eine Zustimmungserklärung nach dem Muster der Anlage 22 BWO und eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 16 BWO einzureichen. Gemäß § 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 BWG können nach Ablauf der Einreichungsfrist des § 19 BWG nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Wann ein Wahlvorschlag ungültig ist, ist in § 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2 BWG abschließend geregelt. Gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 Nummer 5 BWG liegt ein gültiger Wahlvorschlag nicht vor, wenn die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Die MLPD hatte für die auf Listenplatz Nr. 13 gewählte Bewerberin, Frau Barbara Sagitta Siegert, unstrittig bis zum Ablauf der Einreichungsfrist des § 19 BWG keine Zustimmungserklärung und bis zur Sitzung des Landeswahlausschusses auch keine Wählbarkeitsbescheinigung eingereicht. Der Wahlvorschlag war insoweit mangelhaft.

Der Landeswahlausschuss hat die Bewerberin auf Listenplatz Nr. 13 damit zu Unrecht auf der Landesliste zugelassen. Die Bewerberin ist von der Landesliste zu streichen.

11. Beschwerde der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss des Saarlandes am 30.07.2021

Herr Geil zieht sich vor Beginn dieses TOP's zurück, da er wegen möglicher Befangenheit weder an Beratung noch Abstimmung teilnehmen will.

Per Video zugeschaltet: Für die Beschwerdeführerin: Frau Lisa Becker, Vertrauensperson der Beschwerdeführerin, und Herr Rechtsanwalt Dr. Roßner als Rechtsbeistand der Beschwerdeführerin

Für den Landeswahlausschuss: die Landeswahlleiterin Saarland, Frau Monika Zöllner

Die zugeschaltete Vertrauensperson, der Rechtsbeistand der Beschwerdeführerin und die Landeswahlleiterin erhalten Gelegenheit zur Äußerung.

Nach ausführlicher Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:

Der Beschwerde der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss des Saarlandes wird zurückgewiesen.

Abstimmung: 6 ja 2 nein 2 Enthaltungen

Gründe:

11.1. Bei seiner Entscheidung ist der BWA von folgendem Sachverhalt ausgegangen:

Die Vertrauensperson der Landesliste hat mit am 02.08.2021 bei der Landeswahlleiterin eingegangenem Schreiben Beschwerde gegen die Zurückweisung der Landesliste eingelegt.

Der Landeswahlausschuss des Saarlandes hat in seiner Sitzung am 30.07.2021 den Wahlvorschlag mit der Begründung zurückgewiesen, dass der Wahlvorschlag an einem schweren Wahlfehler leide, da die wahlrechtlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung aus § 21 Absatz 1 Satz 3 Bundeswahlgesetz nicht eingehalten worden seien. Der Fehler könne weder gerechtfertigt noch geheilt werden.

Die Beschwerdeführerin hat fristgerecht eine Landesliste bei der Landeswahlleiterin eingereicht, die sie in einer Vertreterversammlung am 17.07.2021 aufgestellt hatte.

In der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung ist angegeben, dass 87 stimmberechtigte Vertreter bei der Listenaufstellung anwesend waren. Das Bundesschiedsgericht der Beschwerdeführerin hatte zwei Tage vor der Aufstellungsversammlung entschieden, dass die Vertreter des Ortsverbands Saarlouis nicht wirksam gewählt worden seien. 49 angemeldete Vertreter des Ortsverbands nahmen daher an der Listenaufstellung nicht teil.

Das Bundesschiedsgericht hatte die Ungültigkeit der Wahl der Vertreter des Ortsverbands Saarlouis damit begründet, dass ihre Wahl am 16. Mai 2021 fehlerhaft gewesen sei. Bei der Versammlung im Ortsverband Saarlouis sei die Parteiöffentlichkeit nicht gewährleistet gewesen. Es seien Parteimitglieder, die nicht Mitglieder des Ortsverbandes waren, unter anderem unter Verweis auf Corona-Beschränkungen von der Teilnahme an der Versammlung ausgeschlossen worden. Aus der Satzung des Kreisverbands Saarlouis ergebe sich aber, dass jedes Mitglied das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen auf Orts- und Kreisverbandsebene habe.

Nach dem Schriftsatz der Antragsteller im Verfahren vor dem Bundesschiedsgericht vom 25.05.2021 und der Stellungnahme einer Organisatorin der Versammlung betraf der Ausschluss drei Parteimitglieder, die nicht Mitglied des Ortsverbands und in der Versammlung nicht stimmberechtigt waren.

Andere Parteimitglieder hingegen hätten an der Versammlung teilgenommen und seien sogar erfolgreich zur Versammlungsleitung vorgeschlagen worden, obwohl auch sie nicht dem Ortsverband Saarlouis angehörten. Durch diese unterschiedliche Behandlung ortsfremder Parteimitglieder sei der Eindruck erweckt worden, es gebe zwei Klassen von Mitgliedern. Dies sei mit der Satzung, mit dem Parteiengesetz und mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Das Bundesschiedsgericht kam zu dem Schluss, dass durch den partiellen Ausschluss der Mitgliederöffentlichkeit und die ungleiche Behandlung von Parteimitgliedern die Durchführung der Versammlung des Ortsverbands Saarlouis an einem schwerwiegenden Mangel gelitten habe, so dass die Wahl der Vertreter aus Saarlouis unwirksam sei.

Dem Ortsverband Saarlouis war nach der Entscheidung des Bundesschiedsgerichts innerhalb des verbleibenden Zeitraums eine Wiederholung der Wahl nicht mehr möglich, so dass der Ortsverband an der Listenaufstellung nicht teilnahm.

Der Landeswahlausschuss ist in seiner Sitzung zu dem Ergebnis gekommen, dass die 49 Vertreter des Ortsverbands Saarlouis von der Aufstellungsversammlung am 17.07.2021 nicht hätten ausgeschlossen werden dürfen. Die Nichteinladung oder

Ungleichbehandlung von nicht stimmberechtigten Parteimitgliedern zu einer Delegiertenversammlung möge zwar einen Verstoß gegen die Satzung und die innere Ordnung der Partei dargestellt haben, stelle aber keinen Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften dar. Satzungsrechtliche Verstöße seien wahlrechtlich nur beachtlich, wenn sie gleichzeitig wahlrechts- oder ansonsten verfassungswidrig seien.

Wahlrechtlich gesehen könne sog. Gästen zwar Gelegenheit zur Teilnahme an Delegiertenversammlungen oder Aufstellungsversammlungen gegeben werden, zwingend erforderlich sei dies aber nicht. Nur stimmberechtigte Mitglieder einer Partei müssten zu einer Vertreterwahl eingeladen werden. Auch wenn der Grundsatz der Parteiöffentlichkeit als Ausfluss des parteilichen Transparenzgebotes einen sehr hohen Stellenwert für eine Partei genieße, könne er nicht die gesetzlichen Bestimmungen des Wahlrechts aushebeln. Wahlrechtlich gesehen gebe es gerade keine Verpflichtung zur Herstellung einer alle Parteimitglieder umfassenden (Partei-)Öffentlichkeit.

Auch ein wahlrechtlich relevanter Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz sei hier nicht gegeben. Nach den Ausführungen des Bundesschiedsgerichts habe keine Ungleichbehandlung von stimmberechtigten Mitgliedern vorgelegen. Nur ortsfremde, das heißt nicht stimmberechtigte Parteimitglieder seien ungleich behandelt worden. Eine Ungleichbehandlung von nicht stimmberechtigten Mitgliedern führe aber nicht zur Verletzung eines Wahlgrundsatzes, sondern tangiere lediglich die innere Ordnung einer Partei.

Die Wahl der 49 Delegierten des Ortsverbandes Saarlouis habe daher nicht an einem wahlrechtlichen Mangel gelitten. Daher hätten auch diese Vertreter zur Abstimmung über die Landesliste zugelassen werden müssen. Infolge des vorsätzlichen Ausschlusses der Vertreter des Ortsverbandes Saarlouis von der Aufstellung der Landesliste leide der Wahlvorschlag an einem schweren Wahlfehler, da die wahlrechtlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung aus § 21 Absatz 1 Satz 3 Bundeswahlgesetz nicht eingehalten worden seien. Der Fehler könne weder gerechtfertigt noch geheilt werden.

Die Vertrauensperson des Wahlvorschlags und der Rechtsbeistand der Beschwerdeführerin haben zum Ausschluss der Vertreter des Ortsverbandes Saarlouis vorgetragen, dass zwar ein Wahlvorschlag zurückgewiesen werden könne, wenn demokratische Mindeststandards bei der Kandidatenaufstellung missachtet würden, etwa indem stimmberechtigte Parteimitglieder vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht zur Auf-

stellungsversammlung eingeladen und so von der Mitwirkung an der Wahlbewerberaufstellung ausgeschlossen würden. Von einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungsweise könne hier jedoch nicht die Rede sein. Vielmehr seien die Delegierten des Ortsverbandes Saarlouis aufgrund einer Entscheidung des Bundesschiedsgerichts nicht zum außerordentlichen Parteitag am 17. Juli eingeladen worden.

Im Übrigen habe das Bundesschiedsgericht in seinem Beschluss auch in der Sache überzeugend ausgeführt, dass die Parteiöffentlichkeit zu den wesentlichen Grundsätzen bei Bündnis 90/Die Grünen gehöre und zur maximalen Transparenz des Entscheidungsprozesses auf allen Ebenen beitragen solle. Der partielle Ausschluss der Mitgliederöffentlichkeit einerseits und die ungleiche Behandlung von Parteimitgliedern sei sowohl mit der Satzung als auch mit dem Parteiengesetz und dem Grundgesetz nicht vereinbar, so dass die Durchführung der Versammlung des Ortsverbandes Saarlouis vom 16.05.2021 an einem schwerwiegenden Mangel leide und die dort erfolgte Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Aufstellung der Landesliste zur Bundestagswahl unwirksam sei.

Parteischiedsgerichte könnten Vertreterversammlungen auch aus anderen Gründen für rechtswidrig erklären als ein Wahlorgan. Der Landeswahlausschuss habe seinen Prüfungsmaßstab daher nicht auf die schiedsgerichtliche Entscheidung übertragen dürfen.

Schließlich sei die Entscheidung des Landeswahlausschusses unverhältnismäßig, da jedenfalls 2/3 der Vertreter, die somit die Mehrheit der Parteimitglieder im Land repräsentierten, an der Listenaufstellung mitgewirkt hätten.

11.2. Die Beschwerde ist form- und fristgerecht gemäß § 28 Absatz 2 BWG eingereicht worden. Sie ist jedoch unbegründet.

11.2.1. Ein Teil der Mitglieder des Bundeswahlausschusses vertrat in der Sitzung die Auffassung, dass der Bundeswahlausschuss nicht die gesamte Entscheidungskette des parteiinternen Aufstellungsverfahrens zu überprüfen habe, sondern lediglich, ob in der letzten Phase – d. h. bei der Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber – gegen wesentliche wahlrechtliche Anforderungen verstoßen wurde. Möglichen Wahlfehlern bei der Wahl der Vertreter zu einer Vertreterversammlung, sei vom Bundeswahlausschuss nicht nachzugehen, zumal dies auch praktisch nicht umsetzbar sei.

Darüber hinaus sei es nicht Aufgabe des Bundeswahlausschusses, Entscheidungen von Parteischiedsgerichten auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Dies würde dazu führen, dass Parteischiedsgerichte künftig den Prüfungsmaßstab des Bundeswahlausschusses zugrundelegen hätten. Gegen Satzungsverstöße könnten sie nicht mehr vorgehen, wenn wahlrechtliche Regelungen entgegenstehen. Zumal sich das Aufstellungsverfahren nicht nur nach den gesetzlichen Regelungen sondern auch nach den Satzungen der Parteien richte.

Es sei unerheblich, wie viele Vertreter bzw. Parteimitglieder von der Mitwirkung an der Bewerberaufstellung ausgeschlossen seien, wenn dieser Ausschluss auf rechtlichen Gründen beruhe.

Zudem seien Parteiorgane an Schiedssprüche der parteiinternen Gerichtsbarkeit gebunden. Sie hätten keine Abweichungsbefugnis. Im Fall einander widersprechender Anforderungen des Satzungsrechts und des Wahlrechts sei es ihnen – wie im vorliegenden Fall – unmöglich, beides zu erfüllen. Über Schiedsgerichtsentscheidungen könnten sie sich nicht hinwegsetzen.

Teilweise wurde die Auffassung vertreten, der Bundeswahlausschüsse könne lediglich eine Evidenzprüfung dahingehend vornehmen, ob Entscheidungen eines Schiedsgerichts willkürlich oder evident mit Wahlrechtsgrundsätzen unvereinbar seien. Ein solcher evidenter Verstoß sei hier nicht erkennbar und die schiedsgerichtliche Entscheidung daher hinzunehmen.

Im Übrigen hätte die Zurückweisung der gesamten Landesliste mit der Begründung, dass ein Teil der Parteimitglieder von der Ausübung seiner Mitgliedsrechte ausgeschlossen war, zur Folge, dass sämtliche Parteimitglieder des Landesverbands von der Mitwirkung an der Wahl ausgeschlossen wären.

- 11.2.2. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder war zwar ebenfalls der Auffassung, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Wahlausschüsse nur zu prüfen hätten, ob die Parteien die ihnen vom Bundeswahlgesetz abverlangten Mindestregeln einer demokratischen Kandidatenaufstellung einhalten. Sei das jedoch nicht der Fall so entspreche der so zustande gekommene Wahlvorschlag nicht den Anforderungen des § 21 Abs. 1 BWahlG und müsse zurückgewiesen werden (BVerfG, Beschl. v. 20.10.1993, 2 BvC 2/91, Rn. 43 – zit. nach juris [BVerfGE 89, 243, 253]). Ein solcher Verstoß liege hier vor. An diesen Prüfungsrahmen müssten sich auch Parteien halten.

- a) Nach Auffassung der Mehrheit der Ausschussmitglieder treffe es zwar zu, dass die Parteien die Aufstellung ihrer Listenbewerber nach § 17 Satz 2 PartG und §§ 27 Abs. 5 i.V.m. 21 Abs. 1 und 5 BWahlG durch ihre Satzungen regeln könnten. Die Wahlausschüsse hätten die Satzungsautonomie einschließlich der Auslegung und Anwendung von Parteisatzungen durch die dazu bestimmten Gremien der Parteien auch grundsätzlich zu respektieren. Dabei seien Parteien jedoch an die Vorgaben des § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 BWG gebunden. Ihre Satzungsautonomie reiche nur bis zum „Kernbereich von Verfahrensgrundsätzen“, ohne die ein Wahlvorschlag schlechterdings nicht Grundlage einer demokratischen Wahl sein könne. Die Einhaltung dieses „Kernbereichs“ hätten die Wahlausschüsse sicherzustellen und müssten daher gegebenenfalls auch Parteientscheidungen, hier des Bundesschiedsgerichts der Beschwerdeführerin, am Maßstab des Kernbereichs überprüfen.
- b) Der Ausschluss der Vertreter des Ortsverbands Saarlouis von der Aufstellungsversammlung sei danach nicht gerechtfertigt gewesen, da ein durchgreifender wahlrechtlich relevanter Fehler bei deren Wahl am 16.05.2021 nicht erkennbar sei.

Dass einzelne nicht stimmberechtigte Parteimitglieder von der Versammlungsteilnahme in Saarlouis ausgeschlossen waren, sei wahlrechtlich irrelevant. Das Wahlrecht schreibe nicht vor, dass parteiinterne Aufstellungsverfahren öffentlich sein müssen.

So habe der Deutsche Bundestag in einem Wahlprüfungsverfahren unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts festgestellt, dass die Öffentlichkeit oder zumindest jedes Parteimitglied, unabhängig davon, ob es Delegierter oder Bewerber ist, Zutritt zu einer Aufstellungsversammlung haben müsse, in den §§ 21, 27 BWG weder ausdrücklich angeordnet sei noch dass es sich um einen jener elementaren Verfahrensgrundsätze handle, ohne den ein Kandidatenvorschlag schlechterdings nicht Grundlage eines demokratischen Wahlvorgangs sein könne und der deshalb dem Begriff der „Wahl“ in den §§ 21, 27 BWG immanent sei (BT-Drs. 16/3600, S. 70 unter Verweis auf BVerfGE 89, 243, 252 f.).

Ebenso werde in der Kommentarliteratur ausgeführt, dass das Beteiligungsrecht an der Kandidatenaufstellung nicht ausschließe, dass etwa Kreisverbände, sonstige Parteimitglieder oder Anhänger der Partei als Gäste oder Beobachter eingeladen würden und ‚Zutritt‘ zu der Versammlung erhielten. Andererseits verlange das Wahlrecht – weil nicht zu den Mindestregeln eines demokratischen Wahlverfahrens gehörend – keine allgemeine oder alle Parteimitglieder umfassende Öffentlichkeit der Aufstellungsversammlung; es bestehe keine dahin gehende Einladungsverpflichtung (Boehl, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl. 2021, § 21 Rn. 12).

Dass die Satzung der Beschwerdeführerin eine gesetzlich nicht geforderte Parteiöffentlichkeit vorschreibe, könne nicht die Verletzung anderer demokratischer Grundsätze rechtfertigen.

- c) Zur Aufstellung von Kandidaten in den Wahlkreisen und Landeslisten hat das Bundesverfassungsgericht entschieden (Beschluss vom 20. Oktober 1993 - 2 BvC 2/91 - BVerfGE 89, 243 <251 f.> = juris Rn. 40):

"Für das Bundestagswahlrecht enthalten die §§ 21 Abs. 1 bis 4 und 6, 27 BWahlG Regelungen, die gewährleisten sollen, dass die Kandidatenaufstellung die personale Grundlage für eine demokratische Wahl legen kann. Der Gesamtinhalt dieser Regelungen wirkt darauf hin, dass jedes wahlberechtigte Parteimitglied auf der untersten Gebietsstufe der Parteiorganisation die rechtliche Möglichkeit hat – jedenfalls mittelbar durch die Wahl von Vertretern –, auf die Auswahl der Kandidaten Einfluss zu nehmen."

Gegen diesen elementaren demokratischen Grundsatz verstößt es, wenn mehr als ein Drittel der Vertreter - und mittelbar die von ihnen repräsentierten Parteimitglieder – von der Auswahl der Kandidaten und der Aufstellung der Landesliste ausgeschlossen werden. Dieser Verstoß lässt sich auch nicht durch die Annahme einander widersprechender Anforderungen des Wahlrechts und des Satzungsrechts, die nicht gleichzeitig erfüllt werden könnten, rechtfertigen.

Zwischen dem Verfassungsgrundsatz, dass jedes wahlberechtigte Parteimitglied – ggf. über Vertreter – die Möglichkeit haben muss, auf die Auswahl der Kandidaten Einfluss zu nehmen, und dem satzungsmäßigen

Grundsatz einer allgemeinen – nicht auf die wahlberechtigten Parteimitglieder beschränkten – Parteiöffentlichkeit besteht kein prinzipieller Konflikt. Dass beide Grundsätze miteinander vereinbar sind, zeigt sich schon daran, dass bei früheren Wahlen ebenso wie bei dieser Bundestagswahl – mit Ausnahme des vorliegenden Falls – Landeslisten ohne Weiteres unter Wahrung sowohl der wahlrechtlichen als auch der satzungsmäßigen Grundsätze aufgestellt wurden.

Auch im vorliegenden Fall hätten erfolgversprechende Bemühungen unternommen werden können, in den zwei Monaten vom 16. Mai 2021 bis zum 17. Juli 2021 in satzungskonformer Weise Vertreter des Ortsverbands Saarlouis zu bestellen und damit eine sowohl satzungs- als auch wahlrechtskonforme Listenaufstellung durchzuführen. Dies wurde jedoch unterlassen und stattdessen ein Procedere eingeschlagen, das mit der Entscheidung des Bundesschiedsgerichts vom 15. Juli 2021 endete und es dem Ortsverband Saarlouis definitiv unmöglich machte, in der Kürze der Zeit noch Vertreter für die Versammlung zur Aufstellung der Landesliste am 17. Juli 2021 zu wählen.

- d) Für die Frage, ob gegen elementare Grundsätze einer demokratischen Wahl verstoßen wurde, sei auch zu berücksichtigen, wie viele Vertreter von der Aufstellungsversammlung ausgeschlossen waren. Der Ausschluss der Vertreter des Ortsverbands Saarlouis sei in dieser Hinsicht erheblich. Aufgrund der Zahl ausgeschlossener Vertreter könne nicht ausgeschlossen werden, dass der Wahlvorschlag anders zusammengesetzt wäre, wenn die ausgeschlossenen Vertreter an der Aufstellung mitgewirkt hätten.
- e) Außerdem sei zu berücksichtigen, dass der Satzungsverstoß, das heißt der Ausschluss von Parteimitgliedern von der Mitgliederversammlung des Ortsverbands Saarlouis, sich nicht auf die Wahl der Vertreter des Ortsverbands ausgewirkt habe, dieselben Vertreter also auch bei Teilnahme der nicht stimmberechtigten Parteimitglieder gewählt worden wären. Da sich der Satzungsverstoß auf die Wahl der Vertreter nicht ausgewirkt habe, hätten diese nicht von der Aufstellungsversammlung ausgeschlossen werden dürfen.

- f) Nach § 21 Abs. 1 BWG müssten Vertreter außerdem „aus der Mitte“ einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden. Das sei nicht der Fall, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Vertreter von der Mitwirkung an einer Aufstellungsversammlung ausgeschlossen war.
- g) Dass der Verstoß auf einer schiedsgerichtlichen Entscheidung beruhe, führe zu keinem anderen Ergebnis. Der Beschwerdeführerin seien die Handlungen ihrer Organe zuzurechnen. Im Übrigen habe die Einhaltung grundlegender demokratischer Grundsätze Vorrang vor der Rechtsprechungskompetenz der Schiedsgerichte.
- h) Dass der Ausschluss der Vertreter eines Ortsverbands von der Listenaufstellung nunmehr zu dem Ausschluss eines ganzen Landesverbands und damit aller Parteimitglieder im Land von der Teilnahme an der Wahl mit einer Landesliste führe, weil der Beschwerdeführerin eine Wiederholung der gesamten Bewerberaufstellung nicht mehr rechtzeitig möglich gewesen sei, sei allein den innerparteilichen zeitlichen Abläufen geschuldet und könne nicht zur Zulassung des Wahlvorschlags führen.

11.2.3. Die Mehrheit der Mitglieder des Bundeswahlausschusses war daher der Auffassung, dass der Ausschluss aller Delegierten des Ortsverbandes Saarlouis von der Mitwirkung an der Aufstellung der Landesliste in einer Vertreterversammlung einen Verstoß gegen den Kernbestand von Verfahrensgrundsätzen darstellt, ohne die ein Wahlvorschlag nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 89, 243, 252f.) schlechterdings nicht Grundlage einer demokratischen Wahl sein kann.

Die Entscheidung des Bundesschiedsgerichts, durch die die Wahl der Vertreter des Ortsverbands Saarlouis für unwirksam erklärt worden ist, verstoße ihrerseits gegen den Kernbestand von Verfahrensgrundsätzen für die wirksame Aufstellung demokratischer Wahlvorschläge für eine Bundestagswahl.

Auch die Ungleichbehandlung von nicht stimmberechtigten Mitgliedern führe nicht zur Verletzung eines Wahlgrundsatzes, sondern tangiere lediglich die innere Ordnung der Partei.

Vorstehende Niederschrift über die Sitzung des Bundeswahlausschusses am 5. August 2021 wurde vom Bundeswahlleiter, den Beisitzern und der Schriftführerin genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Bundeswahlleiter
gez. Dr. Georg Thiel

Mitglieder:

1. gez. Florian Bauer

2. gez. Prof. Dr. Michael Brenner

3. gez. Mechthild Dyckmans

4. gez. Hartmut Geil

5. Richterin am Bundesverwaltungsgericht
gez. Petra Hoock

6. gez. Petra Kansy

7. Richter am Bundesverwaltungsgericht
gez. Dr. Stefan Langer

8. gez. Georg Pazderski

9. gez. Dr. Johannes Risse

10. gez. Jörg Schindler

Schriftführerin gez. Karina Schorn

Der Vorsitzende dankte den Beteiligten und schloss die Sitzung um 14.01 Uhr.